



N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Hauptausschusses 14/2008 - 2013 am 20.09.2010 im Ratssaal des Rathauses

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Anwesend:

Ausschussvorsitzende	Karin Honerlah
Gemeindevertreter/in	Martin Andernacht
”	Elisabeth von Bressendorf
”	Heinz-Georg Gülk
”	Dr. Dietmar Kahle
”	Uwe Köhlmann-Thater (für das zurückgetretene Hauptausschussmitglied Jens-Uwe Steffen)
”	Andreas Lemke
”	Horst Ostwald
”	Siegfried Ramcke
”	Kai Schmidt
”	Johann Schümann
”	Silke Schmude (für GV Klaus-Peter Eberhard) - ohne Stimmrecht -
Bürgermeister	Torsten Thormählen - ohne Stimmrecht -
seitens der Gemeindeverwaltung	Antje Heydecke, Sachgebietsleitung 1.1 Annegret Horn, Gleichstellungsbeauftragte Steffen Klawitter als Protokollführer
als Gäste	Jochen von Allwörden und Marc Ziertmann, Städteverband Schleswig-Holstein (zu TOP 3)
entschuldigt fehlt	Gemeindevertreter Klaus-Peter Eberhard



Tagesordnung:

- 1. Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner**
- 2. Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses 13/2003-2008 am 14.06.2010**
- 3. Erlangung von Stadtrechten
hier: Anfrage der WHU-Fraktion**
- 4. Bericht der Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters**
 - Vandalismusschäden an gemeindlichen Liegenschaften
 - Entwicklung der Einwohnerzahlen
 - Übernahme neuer Aufgaben durch die Verwaltung
 - Grunderwerbsvorgänge und Grundstücksverkäufe innerhalb der Wertgrenzen des Bürgermeisters
- 5. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung**
- 6. Haushalt 2011**
 - Allgemeine Verwaltung und Personalkosten
- 7. Organisation der Gemeindeverwaltung**
- 8. Aufstellung von Qualitätskriterien zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben sowie für den Verkauf und die Überlassung von Gewerbegrundstücken**
 - Antrag der WHU-Fraktion
- 9. Unterrichtungen/Anfragen**
- 10. Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner**

Die Hauptausschussvorsitzende, Frau Honerlah, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

„Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner“

Es werden keine Fragen seitens der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gestellt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

„Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses 13/2003-2008 am 14.06.2010“

Es werden keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.



Zu Punkt 3 der Tagesordnung:
„Erlangung von Stadtrechten“
hier: Anfrage der WHU-Fraktion

Der Geschäftsführer des Städteverbandes Schleswig-Holstein, Herr Jochen von Allwörden, und sein Stellvertreter, Herr Marc Ziertmann, stellen den Mitgliedern des Hauptausschusses die mit einer Verleihung des Stadtrechtes verbundenen Veränderungen vor. Dabei gehen sie insbesondere auf die aus ihrer Sicht bestehenden Vorteile ein. Anschließend beantworten sie Fragen der Hauptausschussmitglieder.

Die Präsentation des Städteverbandes Schleswig-Holstein ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:
„Bericht der Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters“

- Vandalismusschäden an gemeindlichen Liegenschaften
- Entwicklung der Einwohnerzahlen
- Übernahme neuer Aufgaben durch die Verwaltung
- Grunderwerbsvorgänge und Grundstücksverkäufe innerhalb der Wertgrenzen des Bürgermeisters

a) Bericht der Ausschussvorsitzenden

- entfällt -

b) Bericht des Bürgermeisters

Siehe Vorlagen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:
„Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung“

Siehe Vorlage.

Beschluss: Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die der Vorlage beigefügte 6. Nachtragssatzung zur Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung zur Beschlussfassung.

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:
„Haushalt 2011 – Allgemeine Verwaltung und Personalkosten“

Siehe Vorlage.



Haushaltsstelle 02000.9351 „Erwerb informationstechnischer Anlagen“

Bürgermeister Thormählen teilt mit, dass die veranschlagten Mittel für die Erneuerung der Telekommunikationsanlage in der Gemeindeverwaltung in Höhe von 65.000,00 € nicht mehr benötigt werden, da sich für die Verwaltung kurzfristig die Möglichkeit ergeben hat, den Servicevertrag für die bestehende Anlage um mindestens 3 Jahre zu verlängern. Die Haushaltsanmeldung 2011 zur Haushaltsstelle 02000.9351 verringert sich damit von ursprünglich 119.800,00 € auf neu 54.800,00 €.

Beschluss: Der Hauptausschuss erkennt die von der Verwaltung gebildeten Haushaltsvoranschläge für den Bereich „Allgemeine Verwaltung“, die Personalkostenansätze und die Personalkosten-Deckungsreserve sowie die für die in der Vorlage genannten Haushaltsstellen aus dem Bereich „Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege“ von der Verwaltung gebildeten Haushaltsvoranschläge an und empfiehlt die Übernahme in den Haushalt 2011.

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: „Organisation der Gemeindeverwaltung“

Siehe Vorlage.

Beschluss: Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gegen die beschriebene Änderung in der Organisation der Gemeindeverwaltung keinen Widerspruch zu erheben.

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: „Aufstellung von Qualitätskriterien zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben sowie für den Verkauf und die Überlassung von Gewerbegrundstücken“ - Antrag der WHU-Fraktion

Siehe Vorlage.

Die Hauptausschussmitglieder kommen überein, gemäß dem Verwaltungsvorschlag zu verfahren und den Antrag der WHU-Fraktion zur Aufstellung von Qualitätskriterien zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben sowie für den Verkauf und die Überlassung von Gewerbegrundstücken zur Vorberatung an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu verweisen.



Zu Punkt 9 der Tagesordnung:
„Unterrichtungen/Anfragen“

Unterrichtungen

a) 1. Nachtrag zum Stellenplan 2010

Siehe Vorlage.

b) Europatag 2010

Siehe Vorlage.

Anfragen

c) Wertstoffcontainer Standort P+R-Parkplatz Ulzburg Süd

Die Anfrage von Herrn Ostwald zur geplanten Versetzung der Wertstoffcontainer auf dem P+R-Parkplatz Ulzburg Süd wird von Bürgermeister Thormählen dahingehend beantwortet, dass nach Verhandlungen mit der AKN Eisenbahn AG beabsichtigt wird, die Wertstoffcontainer auf deren Gelände am Bahnhof Ulzburg-Süd umzusetzen.

Fortsetzung zu TOP 9 siehe Anlage 2 zur Niederschrift. Die Anlage ist vertraulich zu behandeln und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:
„Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner“

Es werden keine Fragen seitens der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gestellt.

Die Hauptausschussvorsitzende, Frau Honerlah, schließt entsprechend der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung die Öffentlichkeit zu der Fortsetzung zu Tagesordnungspunkt 9 aus.

Im Anschluss an die Beratungen stellt die Hauptausschussvorsitzende, Frau Honerlah, die Öffentlichkeit wieder her und schließt die Sitzung.

gez. Karin Honerlah
(Hauptausschussvorsitzende)

gez. Steffen Klawitter
(Protokollführer)

Gesehen:

gez. Thormählen
(Bürgermeister)

Anlagen



Kiel, 20. September 2010

Referat
"Gemeinde bleiben oder Stadt werden?"

Hauptausschuss Gemeinde Henstedt-Ulzburg
am 20.09.2010

Jochen von Allwörden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städteverbandes Schleswig-Holstein

I. Ist der Antrag auf Verleihung der Stadtrechte noch zeitgemäß?

1. Gibt es wesentliche Kriterien, die eine Stadt von einer Gemeinde unterscheiden oder sie gar aus dem großen Kreis der Gemeinden herausheben?
2. Gibt es Gemeinden, deren Einwohnerzahl höher, deren Siedlungsbild "städtischer" ist als das mancher Städte?
3. Warum also soll der Weg von der Gemeinde zur Stadt beschränkt werden?

Die Entscheidung über den Antrag auf Verleihung der Stadtrechte muss sich auch mit allen Fragen auseinandersetzen, die in der Bevölkerung und in den Parteien gestellt werden. Und die Antworten auf diese Frage müssen auch diejenigen befriedigen, die das Streben nach den Stadtrechten zurückhaltend beurteilen oder gar ablehnen.

Im Folgenden soll versucht werden, zur Beantwortung offener Fragen beizutragen.

II. Stadt und Gemeinde: Elemente und Typen der Kommunalverfassung

Unter dem Begriff "Gemeinde" versteht man alle lokalen Körperschaften unbeschadet ihrer Gebietsgröße und Einwohnerzahl. Die Stadt ist daher eine **Sonderform der Gemeinde**.

Stadtrechte

I. Die Städte Schleswig-Holsteins



Der Begriff "Stadt" wurde im Spätmittelalter zu einem Rechtsbegriff, mit dem eine Ansiedlung, der das Stadtrecht verliehen worden war, vom flachen Land unterschieden wurde. Stadtrecht war die Summe der Privilegien, die von einem Territorialherren einer städtischen Siedlung und ihrer **Bürgerschaft** verliehen wurde. Nur Bürger besaßen Grundeigentum, durften ein Gewerbe bestreiten, nur sie gehörten einer Zunft oder einer ähnlichen berufsständischen Kooperation an und hatten die politischen Rechte in der städtischen Selbstverwaltung. Zum Stadtrecht gehörten z. B. das Befestigungsrecht und das Marktrecht.

Mit dem Wachsen der Landgemeinden im 19. Jahrhundert und der Gewährung der Bürgerrechte auch den Einwohnern dieser Gemeinden (**Hauptbürgerrecht** ist das kommunale Wahlrecht - § 6 GO) entstanden zunehmende Abgrenzungsprobleme zum Begriff "Stadt".

Diese Unsicherheit versuchte man mit statistischen Definitionen zu überwinden. So wurde um 1870 die Stadt als "eine Siedlung mit starker Bevölkerungskonzentration, differenzierter Struktur, fester Organisation, Bindung von Handel, Verkehr und Gewerbe sowie staatlichen und kulturellen Funktionen, mit zusammenhängender Bebauung durch mehrstöckige Mietshäuser, verwaltet aufgrund einer Gemeindeverfassung durch besoldete Magistratspersonen im Rahmen eines festen Haushalts" bezeichnet.

Unter den Landgemeinden befand sich andererseits bereits um die Jahrhundertwende eine große Anzahl, die es, der Bevölkerung nach, mit den Mittel-, sogar Großstädten aufnehmen konnten, ohne sich rechtlich von einem Dorf zu unterscheiden. Es handelte sich meistens um große industrielle Landgemeinden, die sich vor allem im Ruhrgebiet und im Raum Berlin, häufig in Stadtrandlagen befanden. Als Hamborn (heute Stadtteil von Duisburg) 1911 Stadt wurde, besaß es bereits mehr als 100.000 Einwohner.

Die Kriterien, diese Gemeinden zur Stadt zu erheben, waren:

1. eine ausgebaute Infrastruktur, die zentralörtliche Funktionen gewährleistete,
2. eine geschlossene Siedlungsgestalt sowie
3. eine in verschiedenen Berufen tätige Bevölkerung.


Mit dem Erlass der preußischen Gemeindeordnung von 1850 setzte sich in Preußen das Prinzip getrennter Gemeinde- und Städteordnungen durch, auch in der neuen Provinz Schleswig-Holstein.

Erst 1935 hob die deutsche Gemeindeordnung, die für alle Gebiete des Reiches galt, die wesentlichen rechtlichen Unterschiede zwischen Städten und Gemeinden auf. Sie enthielt erstmals einen **allgemeinen** Gemeindebegriff.

Dennoch griff der Gesetzgeber der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung 1950 in bewusster Abkehr von dem Vereinheitlichungsprinzip der DGO wieder auf die traditionelle Ausgestaltung der Unterschiede in der Kommunalverfassung für Städte und Gemeinden zurück.

Allerdings regelte die Schleswig-Holsteinische Gemeindeordnung die **Grundtatbestände** des kommunalen Verfassungslebens für **Stadt und Gemeinde** gemeinsam. Rechtlich bestand daher keine so scharfe Trennung zwischen einer Gemeinde und einer Stadt, wie es von Uneingeweihten vielleicht angenommen wurde.

Wer hat in den letzten 50 Jahren das Stadtrecht beantragt ?

Stadtrechte		
III. „Junge“ Städte in SH	Übersicht	

Städte, denen das Stadtrecht in den letzten 50 Jahren in Schleswig-Holstein verliehen worden ist:

-Niebüll	1960
-Wahlstedt	1967
-Bargtheide	1970
-Norderstedt	1970
-Schenefeld	1972
-Kaltenkirchen	1973
-Quickborn	1974
-Glinde	1979
-Büdelndorf	2000
-(Fehmarn)	2003
-Tornesch	2005
-Schwentinental	2008

**8 von 12 Stadtgründungen
der letzten 50 Jahre
in der Metropolregion**

III. Kommunalverfassungsrechtliche Stellung der Stadt bis zur Kommunalverfassungsnovelle 1995

Der wichtigste Unterschied in der Rechtsstellung beider Gemeindearten (Gemeinde und Stadt) bestand nach dem schleswig-holsteinischen Gemeindeverfassungsrecht bis zur Novelle 1995 vor allem in der verfassungsrechtlichen Ausgestaltung des verwaltungsleitenden Organs, das in der Stadt als Magistrat eingerichtet war, in der Gemeinde dagegen vom Bürgermeister als Einzelperson verkörpert wurde.

Die Magistratsverfassung beinhaltete eine besondere Form der Verwaltungsleitung in den Städten.

Städte wurden als **Gemeinden** mit Magistratsverfassung definiert.

Im Gegensatz zu den Gemeinden, in denen der Bürgermeister nach Beratung in den Ausschüssen alle Entscheidungen, die nicht der Gemeindevertretung vorbehalten sind, allein trifft, entschied in Städten der Magistrat als Kollegialorgan.

Mit der Verleihung des Stadtrechts ging somit bis zur Novelle 1995 die Verwaltungsleitung vom Bürgermeister auf den Magistrat über.

In Gemeinden mit einem hauptamtlichen Bürgermeister gab es allerdings bis zur Novelle 1995 mit dem als **Pflichtausschuss** ausgestalteten Hauptausschuss auch ein kollegiales Organ mit besonderen Verwaltungsbefugnissen. Er hatte folgende wesentliche Aufgaben:

- Koordinierung der Ausschussarbeit und dadurch Hinwirkung auf Einheitlichkeit der Arbeit der Fachausschüsse
- Entscheidung über die den Fachausschüssen übertragenen Angelegenheiten im Einzelfall (sog. Selbsteintrittsrecht des Hauptausschusses)
- Kontrolle der Gemeindeverwaltung (dabei hat der Bürgermeister kein Stimmrecht)

Stadtrechte		
II. Historischer Stadtbegriff		
		
Spätmittelalter <ul style="list-style-type: none">- erste Verrechtlichung- Privilegien, u.a. Befestigungs- u. Marktrecht, Gewerbe- und Zunftrecht für Bürger	19. Jahrhundert <ul style="list-style-type: none">- Neue Abgrenzungskriterien:<ol style="list-style-type: none">1. Ausgebaute Infrastruktur2. Geschlossene Siedlungsgestalt3. In verschiedenen Berufen tätige Bevölkerung	Neuzeit <ul style="list-style-type: none">- Bis zur GO-Novelle 1995 Magistratsverfassung in den Städten- Seitdem direkt gewählter Bürgermeister als verwaltungsleitendes Organ--> keine Unterschiede zwischen Städten unter 20.000 Ew. und Gemeinden

IV. Kommunalverfassungsrechtliche Stellung der Stadt seit der Novelle 1995

Mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen (in den kreisfreien Städten zum 01.01.1997, im übrigen kommunalen Bereich zum 01.04.1998) ist der Bürgermeister das direkt gewählte verwaltungsleitende Organ in den hauptamtlich verwalteten Städten und Gemeinden mit umfassender Verantwortung für die gesamte Leitung der Verwaltung geworden. In den Städten wurden die über Organstellung verfügenden verwaltungsleitenden Kollegialorgane Magistrat abgeschafft. Der mit der Neuregelung verbundene Zuwachs an Aufgaben und Verantwortung für die Bürgermeister ist durch eine klare Trennung und damit Entflechtung der Verantwortungsbereiche zwischen politischer Willensbildung einerseits und Verwaltungsleitung andererseits i. S. d. neuen Steuerungsmodelle ausgeglichen worden. Dafür wurde der (neue) Hauptausschuss nach den §§ 45 a und 45 b GO, der vor allem als **Kontrollgremium**, aber auch als **politische Steuerungseinheit**, dienen soll, eingeführt. Dieser Hauptausschuss ist in hauptamtlich verwalteten Gemeinden Pflichtausschuss.

In den hauptamtlich verwalteten Gemeinden wurde der bisherige Hauptausschuss (§ 45 Abs. 2 alter Fassung GO) umgestaltet. Der Bürgermeister verlor den Vorsitz und sein Stimmrecht.

Damit gibt es seit dem 01.04.1998 kommunalverfassungsrechtlich **keine** Unterschiede mehr zwischen hauptamtlich verwalteten kreisanhörigen Städten mit unter 20.000 Einwohnern und Gemeinden. Städte mit über 20.000 Einwohnern dürfen nach § 66

bühren werden in einer Stadt genauso erhoben wie in einer hauptamtlich verwalteten Gemeinde.

4. Die Kommunalaufsicht ist bei Städten über 20.000 Ew. direkt bei dem Innenminister, also der obersten Kommunalaufsichtsbehörde angesiedelt. Die 16 Mittelstädte, 4 kreisfreien Städte und 11 Landkreise unterliegen damit einer einheitlichen Aufsicht.
5. Insgesamt gesehen ergibt sich damit nicht eine Verteuerung der Verwaltung, sondern eine **Spezialisierung** und **Aufteilung der Verantwortung**, die auch **effektivere Verwaltungsleistungen** ermöglichen soll.

VI. Die Prüfung der Voraussetzungen nach § 59 Gemeindeordnung

1. **Erste Voraussetzung** der Verleihung des Stadtrechts ist eine Einwohnerzahl von mindestens 10.000 Einwohnern.
2. **Zweite Voraussetzung** ist, dass die Gemeinde "mindestens Unterzentrum oder Stadtrandkern" ist. Diese Begriffe beziehen sich auf die Bestimmung "zentrale Orte" nach §§ 9 bis 12 des Gesetzes über die Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätze).
3. **Zu diesen objektiven Merkmalen muss hinzukommen**, dass die Gemeinde "nach Struktur, Siedlungsform und anderen, die soziale und kulturelle Eigenart der örtlichen Gemeinschaft bestimmenden Merkmalen städtisches Gepräge aufweist".

Diese Bestimmung deutet auf die auch heute noch Gemeinden und Städte unterscheidende Struktur hin:

Die städtische Siedlung ist seit je verdichtet, um ein Zentrum (Markt, Kirche u.a.) gruppiert und durch die Funktionen der Stadt im sekundären (Verarbeitung) und tertiären (Dienstleistungen, Handel, Verwaltung) Bereich auch für das Umland geprägt, während die ländliche Siedlungsform von der Produktion (primärer Bereich) landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestimmt ist.

Die Begriffsdefinition des "städtischen Gepräges" knüpft zum Teil an Zentralitätsmerkmale an, die bereits mit der geforderten (Mindest-)Eigenschaft Unterzentrum oder Stadtrandkern verbunden sind.

"Städtisches Gepräge" hat eine Gemeinde, die um ein Zentrum, das im Siedlungsbild erkennbar sein oder werden soll, konzentriert Einrichtungen der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung zusammenfasst.

Stadtrechte

IV. Kommunalverfassungsrecht



**Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
(Gemeindeordnung - GO -)
in der Fassung vom 28. Februar 2003
§ 59
Stadtrecht**

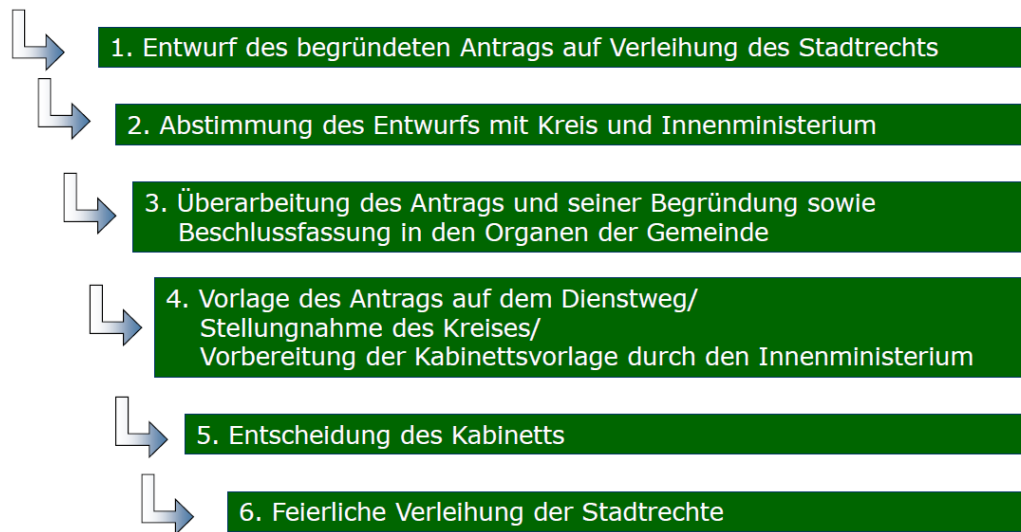
- (1) Städte sind Gemeinden mit Stadtrecht, denen nach bisherigem Recht die Bezeichnung Stadt zustand oder denen die Landesregierung das Stadtrecht verleiht.
- (2) Die Landesregierung kann einer Gemeinde auf Antrag das Stadtrecht verleihen, wenn die Gemeinde mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner hat, mindestens Unterzentrum oder Stadtrandkern ist und nach Struktur, Siedlungsform und anderen, die soziale und kulturelle Eigenart der örtlichen Gemeinschaft bestimmenden Merkmalen städtisches Gepräge aufweist.
- (3) Die Landesregierung kann einer Gemeinde mit ihrem Einverständnis das Stadtrecht entziehen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen.
- (4) Die Hauptsatzung kann in Städten für den Hauptausschuss und für dessen Mitglieder besondere Bezeichnungen vorsehen.

VII. Verfahren zur Verleihung des Stadtrechts

Die Anerkennung einer Gemeinde als Stadt setzt einen förmlichen Antrag der Gemeinde mit Begründung voraus.

Die Verleihung des Stadtrechts erfolgt durch Beschluss der Landesregierung, auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

Das Verfahren zur Verleihung der Stadtrechte **erfordert Zeit**, weil folgende Verfahrensabschnitte zu durchlaufen sind:



Der Antrag auf Verleihung der Stadtrechte und die Entscheidung der Landesregierung über diesen Antrag setzen für eine Gemeinde wichtige Daten in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Der Antrag muss daher von der Gemeindevertretung in der Gewissheit beschlossen werden, dem Wohle der Gemeinde zu dienen; er sollte von der **Gesamtheit** der Bürger und Bürgerinnen getragen werden. Es ist daher nur vertretbar, das Verfahren einzuleiten, wenn zuvor zur Überzeugung aller Beteiligten geklärt ist, dass der Antrag über alle parteipolitischen Grenzen hinweg von der gesamten Vertretung getragen wird.

Ein Antrag, der sich (nur) auf eine Mehrheitsentscheidung gründet, ist zwar rechtlich möglich, kann aber die Gefahr begründen, dass die Stadtrechtsverleihung zu einem Gegenstand kommunalpolitischer Auseinandersetzungen wird.

VIII. Schlussbemerkung

Die rechtliche Bedeutung des Besitzes des Stadtrechts ist gegenüber früheren Zeiten eingeschränkt. Dennoch lässt sich durch die Regelung des Gesetzes, nach der der Erwerb des Stadtrechts nur durch Verleihungsakt der Landesregierung möglich ist, erkennen, welche staats- und verwaltungspolitische Bedeutung der Gesetzgeber dem Stadtrecht nach wie vor beimisst.

Die Verleihung der Stadtrechte ist kein alltäglicher Vorgang – sie ist ein historischer Wendepunkt – ein äußeres Zeichen einer stetigen Aufwärtsentwicklung, wirtschaftli-

cher Leistungskraft und eine Anerkennung des Landes für die Leistung der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Vertretung.

Die "Image"-Veränderung, die eine Gemeinde mit der Verleihung der Stadtrechte erfährt, ist in Zahlen und Daten nicht erfassbar; sie ist jedoch unzweifelhaft gegeben und beeinflusst daher auch Ansiedlungsentscheidungen von Gewerbetreibenden und Privatpersonen.

Eine Stadtrechtsverleihung sollte nicht "um jeden Preis" angestrebt werden. Die Gemeindevertretung ist in ihrer Entscheidung uneingeschränkt frei; sie muss sich allein von der Sorge um das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger leiten lassen.

Der damalige Innenminister Rudolf Titzck hat am 06.02.1984 anlässlich der Verleihung der Stadtrechte in Quickborn zu Recht folgendes festgestellt:

"Die Verleihung des Stadtrechts wird heute nicht mehr im historischen Sinne als Privilegierung verstanden. Die Städte unserer Zeit werden nicht mehr mit Sonderrechten ausgestattet. Sie sind eingeordnet in ein kommunales Verfassungssystem, das von der Stadt wie von der Landgemeinde gleichermaßen verlangt, zum Wohle der Bürger zu arbeiten.

Die Stadt ist auch nicht mehr von Mauern umschlossen. Sie hat sich dem Umland geöffnet, Menschen aus einem weiten Einzugsbereich finden in ihr einen Arbeitsplatz. Ihre Kinder besuchen dort Kindergärten, städtische Schul- und Sportstätten. Städte sind die bevorzugten Standorte für Volkshochschulen, Bibliotheken und Ausstellungen. In ihnen findet das kulturelle Leben ihren Kristallisationspunkt. In der Stadt sind die Industriebetriebe, die Werkstätten und sonstigen Unternehmen des gewerblichen Bereichs, Geschäfte und ein breites Angebot an Dienstleistungen.

Die Stadt ist somit im eigentlichen Sinne des Wortes ein zentraler Ort.

Deshalb wird die Verleihung des Stadtrechts zutreffend als eine Auszeichnung verstanden."

Der ehemalige Innenminister Lothar Hay hat bei der Verleihung der Stadtrechte an Schwentinental gesagt:

"Die Stadtrechte sind kommunalpolitisch von Bedeutung. Die Bezeichnung "Stadt" könnte für Gewerbetreibende und Privatleute Anstoß sein, sich in Schwentinental anzusiedeln. Die Umwandlung von einer Gemeinde in eine Stadt erhöht das Bewusstsein, kommunale Verpflichtungen auch für das Umland wahrzunehmen."

Es liegt ausschließlich an den Bürgerinnen und Bürgern einer Gemeinde und ihren Gemeindevertreterinnen und –vertretern, ob sie Stadt werden will.